

an. Sobald aber der Inhalt dieser Pläne mit den Angaben der Belastungszeugen übereinstimmte, berief sich das Gericht auf diese Pläne und sah durch sie die Angaben der Belastungszeugen als bestätigt an. Für den Fall, daß der Inhalt der Pläne sich nicht mit den Angaben der Belastungszeugen deckte, wurden sie wiederum als nicht beweiskräftig angesehen. Diese Inkonsequenz des Gerichts drückt sich im Urteil in folgenden Formulierungen aus:

1. Zur Behauptung eines Entlastungszeugen: „Widerlegt werden diese Behauptungen durch die sogenannten Produktionspläne...“

2. Zur Behauptung eines Belastungszeugen, die nicht mit dem Inhalt der Pläne übereinstimmt: „Damit steht fest, daß die Produktionspläne keinen Beweiswert besitzen.“

3. Zur Behauptung eines Belastungszeugen, die mit den Plänen übereinstimmt: „Der Produktionsplan bestätigt das.“

4. Zur Behauptung einer Belastungszeugin, daß sie mit einer anderen Zeugin in einer bestimmten Zeit an bestimmten Maschinen gearbeitet hat: „Die Zeugin W. hat laut Produktionsplan vom 3. bis 31. Oktober, also zur selben Zeit, in der 2. Schicht gleichfalls an der ... Maschine gearbeitet. Da die Produktionspläne aber nicht real waren, muß ihren Aussagen Glauben geschenkt werden, daß sie in dieser Zeit in einer Schicht mit der Zeugin R. gearbeitet hat.“

Die Belastungszeugen konnten hinsichtlich des Zeitpunktes der Erfindung keine exakten Angaben machen. Sie wechselten im Ermittlungs- und Hauptverfahren, nachdem sie sich jeweils miteinander abgesprochen hatten, mehrmals ihre Angaben über den Zeitpunkt. Dieses Verhalten entschuldigt das Gericht mit dem Hinweis darauf, daß eine längere Zeitspanne vergangen sei, so daß geglaubt werden müsse, daß die Belastungszeugen sich nicht mehr genau erinnern könnten. Aber auch ein Entlastungszeuge konnte sich zunächst nicht genau erinnern. In späteren Aussagen stützte er sich auf Tagebuchaufzeichnungen und andere Unterlagen. Das Gericht mißt seinen Aussagen keine Bedeutung bei, und zwar mit der Erklärung, der Zeuge habe aus eigener Erinnerung keine sachdienlichen Angaben machen können, sondern sich auf seine Tagebuchaufzeichnungen und Betriebsunterlagen stützen müssen.

Die Voreingenommenheit des Bezirksgerichts zeigt sich aber auch bei der Strafzumessung. Es rechnet es der Angeklagten als strafschärfend an, daß sie mit ihrer „Tat“ nicht nur das persönliche Eigentum geschädigt, sondern daß sich ihr Angriff auch gegen die materielle Interessiertheit gerichtet habe. Soweit es aber um die Einschätzung des positiven gesellschaftlichen Verhaltens der Angeklagten geht, kommt das Bezirksgericht in der gleichen Frage zu einer entgegengesetzten Auffassung: „Die Angeklagte (hat) durch gute Arbeitsleistungen der Gesellschaft Nutzen gebracht... Sie hat aber auch nach Auffassung des Senats dafür von der Gesellschaft entsprechende Vergütung erhalten.“

Die in mehrfacher Hinsicht widersprüchliche Begründung des Urteils ist u. a. darauf zurückzuführen, daß sich das Gericht außerstande sah, die gegensätzlichen Aussagen der Angeklagten und mehrerer Zeugen einerseits und weiterer Zeugen andererseits, ausgehend von der ihm obliegenden Beweisführungspflicht hinsichtlich der der Angeklagten zur Last gelegten Straftat, an Hand der im Strafprozeß gesetzlich zulässigen Beweismittel auf ihre Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit zu prüfen. Das Gericht hat im Gegenteil versucht, diese Problematik durch eine vorwiegend subjektive, auf dem persönlichen Eindruck des Gerichts von der Person der Angeklagten und der Zeugen beruhenden Betrachtung zu lösen. Dem Gericht erschienen

die „Belastungszeugen“, obwohl sie sich in verschiedene Widersprüche verwickelt hatten, glaubwürdiger als die Angeklagte. Diese subjektive Auffassung drückt sich im Urteil in der Formulierung aus: „Das Gericht hatte keine Veranlassung, an den Aussagen dieser Zeugen zu zweifeln.“ Offenbar, um der „richterlichen Überzeugung“ ein größeres Gewicht zu verleihen, hat es diese Zeugen vereidigt, und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Sache noch ungenügend aufgeklärt war. Nach der Vereidigung verwies das Gericht die Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurück.

Das Gericht hat dabei erkannt, daß die Übereinstimmung der Aussagen eines Zeugen oder Angeklagten mit der objektiven Wahrheit nur an objektiven Kriterien, nicht aber an der richterlichen Einstellung zur Persönlichkeit des Betreffenden, d. h. letztlich an subjektiven Empfindungen, gemessen werden kann. Die Richtigkeit einer Aussage kann nicht danach beurteilt werden, welchen „Eindruck“ der Betreffende bei Gericht hinterlassen hat. Zweifel, die das Gericht an der Richtigkeit und Wahrhaftigkeit einer Aussage hat und die es im Urteil darlegen muß, müssen aus objektiv festgestellten Fakten hergeleitet werden. Eine Aussage und die damit verbundenen Behauptungen und Einwände können z. B. dann als widerlegt angesehen werden, wenn sie nicht mit dem durch andere Beweismittel festgestellten Sachverhalt übereinstimmen.

Im vorliegenden Fall war z. B. an Hand von schriftlichen Beweisen der Zeitraum, in dem die Erfindung gemacht sein mußte, exakt zu bestimmen. Auf die Erhebung dieser Beweise hat das Gericht verzichtet. Aus ihnen ergab sich aber, daß die Angaben der Zeugen hinsichtlich des Zeitraumes — obwohl diese Angaben mehrmals geändert worden sind — in keinem Fall richtig waren.

Allerdings kann nicht schon jeder Widerspruch in einer Aussage dazu führen, daß sie insgesamt als unglaubwürdig und für die Feststellung der Wahrheit nicht verwertbar erklärt wird, und zwar dann nicht, wenn die Umstände des Widerspruchs aufgeklärt werden können, wenn also feststeht, daß der Widerspruch zwischen mehreren Aussagen desselben Zeugen oder des Angeklagten oder die zum Teil unrichtigen Angaben auf anzuerkennende Umstände, z. B. auf einen Irrtum, zurückzuführen sind.

Die Aussage eines Zeugen oder Angeklagten kann auch nicht schon deshalb als unglaubhaft beurteilt werden, weil er hinsichtlich solcher Umstände unrichtige oder widersprüchliche Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung der Tat unwesentlich sind bzw. mit dem eigentlichen Tatgeschehen in keinem Zusammenhang stehen.

Im vorliegenden Fall konnte das Gericht zwar die unmittelbar auf das Tatgeschehen bezogenen Behauptungen der Angeklagten nicht widerlegen. Zur Begründung ihrer Unglaubwürdigkeit führte es deshalb an: „Wenn jemand unglaubwürdig in diesem Verfahren gewesen ist, so ist das die Angeklagte ... Das ergibt sich aus ihrer primitiven Art, dem Senat gegenüber ihre tatsächlichen Vermögensverhältnisse zu verschleiern.“

Besonders dann, wenn Angeklagter und Zeuge einander widersprechende Aussagen machen, bedarf es einer eingehenden Prüfung an Hand des gesamten Beweisergebnisses, welche der Aussagen glaubhaft sind<sup>10 11</sup>. Dabei kann nicht schon aus der Stellung des Angeklagten einerseits und der des Zeugen andererseits auf die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen geschlossen werden<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> vgl. hierzu OG, Urteil vom 22. Mal 1964 — 5 Zst 9/64 — NJ 1964 S. 378.

<sup>11</sup> Vgl. dazu BG Neubrandenburg, Urteil vom 27. Mal 1963 — 2 BSB 49/63 — NJ 1964 S. 127.